

August 2019, 2. Auflage

Leitfaden der SBVg zur Eröffnung von Firmenkonti für DLT-Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Hintergrund und Struktur des Leitfadens	4
2. Fragen zur Due Diligence bei Firmenkunden mit DLT-Nexus	6
3. Allgemeine Erwartungen an den Herausgeber von Token	8
4. Erwartungen an den Herausgeber von Token bei Finanzierung mit Kryptowährungen	11
5. Sorgfaltspflichten bei Finanzierung über FIAT-Währungen	14
6. Spezifische Geschäftsmodelle	14
Appendix – Glossar	17

Vorwort

Die Anzahl von Distributed Ledger Technologie-Unternehmen (DLT-Unternehmen) hat in der Schweiz in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst diese Entwicklung und bewertet die hohe Marktdynamik positiv, da sie die Attraktivität des Werk- und Finanzplatzes Schweiz erhöht. Banken sehen die Blockchain-Technologie als Chance mit vielfältigen Möglichkeiten für den Finanz- und Technologiestandort Schweiz.

Mit dem Zuwachs von DLT-Firmen ist auch deren Nachfrage nach Firmenkonti bei Banken in der Schweiz gestiegen. Während die reine Technologieentwicklung kein besonderes Risiko darstellt und technologieneutral zu beurteilen ist, stellen sich bei der Kontoeröffnung für die Banken verschiedene Herausforderungen. So können DLT-spezifische Anwendungen auch mit Risiken, namentlich etwa im Bereich Geldwäscherei beim Einsatz von Kryptowährungen oder auch Betrug, verbunden sein. In der Schweiz gelten strenge gesetzliche Regelungen und Sorgfaltspflichten, die Finanzgeschäfte regeln. Eine sorgfältige Prüfung bei der Kontoeröffnung ist deshalb für die Banken vorgeschrieben.

Unter der Leitung der SBVg hat eine Arbeitsgruppe den «Leitfaden zur Eröffnung von Firmenkonti für Blockchain-Unternehmen» aus dem Jahr 2018 sowohl terminologisch wie auch inhaltlich überarbeitet. Der Leitfaden soll die Mitgliedsbanken im Gespräch mit den entsprechenden Firmen unterstützen und gleichzeitig dem Risikomanagement im Geschäftsverkehr dienen. Die Publikation dieses Leitfadens wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der FINMA begrüsst. Die Crypto Valley Association (CVA) hat ebenfalls inhaltlich zur Weiterentwicklung des Leitfadens beigetragen und unterstützt dessen Umsetzung in die Praxis.

1. Hintergrund und Struktur des Leitfadens

Der Leitfaden behandelt mögliche Anforderungen, welche eine Bank an Unternehmen mit einem Nexus zur Distributed Ledger Technologie (DLT) bei der Eröffnung eines Firmenkontos stellen kann. Die möglichen Anforderungen gehen teilweise über die geltenden rechtlichen Mindestpflichten von Firmen mit einem DLT-Nexus hinaus, bezwecken jedoch nicht, anwendbare Regularien und bestehende behördliche Wegleitungen zu ersetzen.

Der Leitfaden basiert auf dem Grundsatz, dass die Regulierung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie jede andere Querschnittsregulierung auch im Bereich DLT für alle beteiligten Finanzintermediäre anwendbar ist. Die generell bei der Eröffnung von Firmenkonti anfallenden AML-Pflichten der Bank orientieren sich deshalb an der aktuell gültigen Version der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB), der GwV-FINMA, des GwG und dem StGB sowie nach den bankspezifischen internen Richtlinien. Der Leitfaden baut auf der VSB auf und deckt ergänzend Fragestellungen mit DLT-Nexus ab. Die im Juni 2019 publizierten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Version so weit wie möglich berücksichtigt. Basierend auf den weiteren Entwicklungen wird der Leitfaden wo nötig aktualisiert.

Der Leitfaden soll die unterschiedliche Natur und Dynamik bei Firmen mit DLT-Nexus abbilden. Je nach Maturität der Firma und geschäftsspezifischer Strategie sind nicht alle Empfehlungen bei der Kontoeröffnung oder bei der laufenden Kontoführung relevant. So kann ein traditionell finanziertes Start-up in der Anfangsphase ein Firmenkonto beantragen und erst nach 1–2 Jahren die Herausgabe von Token organisieren. Weiter können sich langjährige Firmenkunden dazu entschliessen, Dienstleistungen auf der Blockchain anzubieten, Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren oder ebenfalls neu Token herauszugeben. Bei Letzterem kann es sich auch um Firmen mit einem Geschäftsmodell ohne DLT-Nexus handeln, die sich über diesen Kanal finanzieren wollen.

Der Leitfaden behandelt daher einerseits DLT-spezifische Elemente im Rahmen des KYC-Prozesses, andererseits beinhaltet er konkrete Erwartungen an den Herausgeber von Token. Der Leitfaden unterscheidet folglich zwischen Firmen mit generellen Berührungspunkten zu DLT und Firmen mit Berührungspunkten zu AML, insbesondere zu Krypto Assets und der Herausgabe von Token.

Bei der Herausgabe von Token unterscheidet der Leitfaden weiter zwischen der Finanzierung über Kryptowährungen (in der Regel Bitcoin oder Ethereum) und der Finanzierung über staatliche Währungen (FIAT-Geld).

Der Leitfaden deckt nur die Herausgabe von Token ab, welche von einer in der Schweiz domizilierten operativen Gesellschaft durchgeführt wird und sich an der FINMA-Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018 orientieren. Bei Auslandskonnex, z. B. bei Teilnahme an einer Token-Emission und weiteren Beteiligten mit Domizil Ausland, sind die aus der Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften (Steuer-, Straf-, Geldwäscherei-, Kapitalmarktrecht, usw.) resultierenden Risiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu kontrollieren.

Die aktuell vorliegende Version des Leitfadens schliesst das Führen von Kryptoassetkonti für Kunden nicht ein.

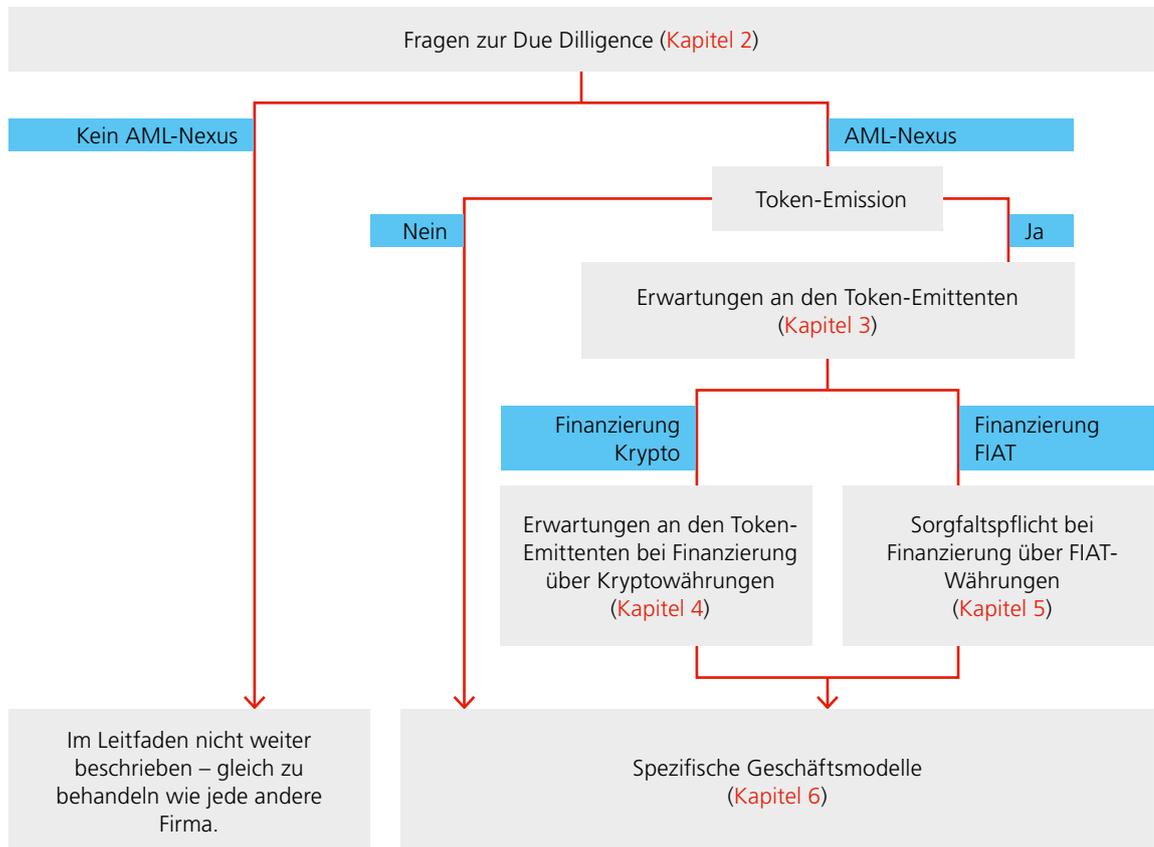
Der Leitfaden richtet sich ausschliesslich an die Mitglieder der SBVg. Interne Weisungen der SBVg-Mitglieder gehen in jedem Fall vor. Der Leitfaden definiert keine branchenweiten Mindeststandards. Es bleibt jedem einzelnen Institut überlassen, den Leitfaden im Rahmen des institutsspezifischen Risikoappetits zu interpretieren bzw. anzuwenden.

Es existiert kein Rechtsanspruch auf Kontoeröffnung gegenüber den Mitgliedern der SBVg.

Der Leitfaden wird periodisch aktualisiert und erweitert.

Abb. 1

Struktur des Leitfadens



Quelle: SBVg

2. Fragen zur Due Diligence bei Firmenkunden mit DLT-Nexus

Dieses Kapitel deckt die spezifischen Erwartungen im Rahmen des KYC-Prozesses ab, welche sich aus generellen Berührungspunkten DLT (mit oder ohne Herausgabe von Token) ergeben.

Es wird empfohlen, die aufgeführten Dokumente und Unterlagen vor der Kontoeröffnung vom Firmenkunden einzufordern. Die nachstehenden Ausführungen schliessen die im Rahmen einer Firmengründung anfallende Umwandlung eines Sperrkontos in ein Geschäftskonto für operative Zwecke mit ein.

Massnahme / Check	Empfehlung
2.1 DLT-Nexus	Präziser Beschrieb der Berührungspunkte
2.2 Beschrieb Geschäftsmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Abschliessender und verständlicher Beschrieb, basierend auf belastbarer Dokumentation wie z. B. White Paper. • Beschrieb der erwarteten Zahlungsflüsse. • Beschrieb der geplanten prozessualen Abläufe. • In Landes-/Geschäftssprache. • Angabe der Rechtsform. • Beschrieb allfälliger Smart Contracts inklusive unabhängiger Audit Reviews für bereits existierende Token zur zusätzlichen Risikomitigierung.
2.3 Ausschluss von Sitzgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Die Firma zeigt nachweislich auf, dass sie operativ ist (VSB 16) und lokale Substanz hat. • Bei Neugründung: Die Firma legt Absichten, Verwendungszweck sowie erwartete laufende Einnahmen und Ausgaben dar.
2.4 Regulatorische Kompetenzen	<p>Die Firma verfügt über einen dedizierten Ansprechpartner für sämtliche Compliance- und Unterstellungsfragen und verfügt insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der relevanten Regulierungen/ Vorschriften. • Einen Beschrieb, wie die Firma die relevanten Regulierungen abbildet (interne Richtlinien).
2.5 Validierung Geschäftsmodell nach Kontoeröffnung	Kontoinhaber stehen in der Pflicht, die Bank bei einer relevanten Änderung bzgl. des Einsatzes der Blockchaintechnologie oder zu einer bevorstehenden Herausgabe von Token zu informieren.
2.6 Triage	<ul style="list-style-type: none"> • Falls die Firma keine DLT-spezifischen AML-Berührungspunkte (Emission von Token, Kryptoassets) aufweist: Kontoeröffnung gemäss internen Richtlinien wie bei anderen Firmen. • Falls die Firma die Herausgabe von Token in den nächsten 12 Monaten plant: Weiter zu Kapitel 3 (Token-Emission). • Falls die Firma keine Token herausgibt aber DLT-spezifische AML-Berührungspunkte aufweist: Weiter zu Kapitel 6 (Spezifische Geschäftsmodelle).

Firmen, die bereits früher und vor Aufnahme der Kontobeziehung Token emittieren, sind angehalten, auf Nachfrage eine vollständige Dokumentation des KYC-/AML-Prozesses gemäss Kapitel 3 und 4 zur Verfügung zu stellen und die Übereinstimmung mit der hiesigen Regulierung nachzuweisen.

3. **Allgemeine Erwartungen an den Herausgeber von Token**

Dieser Abschnitt behandelt die Emission von Token, oft auch Token Generating Event (TGE) genannt, unabhängig von der Finanzierungsart. Behandelt wird nur die Herausgabe von Token, welche von einer in der Schweiz domizilierten operativen Gesellschaft herausgegeben werden.

Der Wahrung der Reputation und der Integrität des Finanz- und Werkplatzes Schweiz kommt oberste Priorität zu. Die Empfehlungen in Kapitel 3 und Kapitel 4 orientieren sich an diesem übergeordneten Ziel und dienen gleichzeitig auch dem Selbstschutz des Token-Emittenten.

Eine Kontoeröffnung gemäss Kapitel 2 kann bereits vorgängig zu den in Kapitel 3 beschriebenen Massnahmen und Checks bei der Herausgabe von Token durchgeführt werden. Ein traditionelles Firmenkonto kann anschliessend zu einem «DLT-Konto» aufgewertet werden (zum Beispiel für Mittelentgegennahme im Rahmen einer Token-Emission und /oder für spezifische Geschäftsmodelle gemäss Kapitel 6), wenn die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Wird dabei das bereits früher verwendete Firmenkonto auch bei der Finanzierung und Herausgabe von Token verwendet, hat die Bank operative Vorkehrungen zu treffen, welche den aus der Herausgabe von Token anfallenden Mittelzufluss auf das Firmenkonto erst nach vollständiger Prüfung ermöglicht.

Die Bank nimmt keine rechtliche Analyse zur Natur und Maturität der Token vor und geht zunächst von einer GwG-Unterstellung des Herausgebers aus. Falls keine GwG-Unterstellung besteht, hat der Herausgeber von Token dies darzulegen und zu begründen. In Zweifelsfällen bringt er namentlich einen Nachweis mittels einer von der FINMA beantworteten Unterstellungsanfrage bei.

Aus dem GwG ergeben sich verschiedene Sorgfaltspflichten und die Pflicht, sich entweder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen oder die Entgegennahme der Vermögenswerte durch einen in der Schweiz dem GwG unterstellten Finanzintermediär durchführen zu lassen.

Institutsspezifische interne Weisungen können zusätzliche Anforderungen aufführen. Interne Weisungen gehen dem Leitfaden jederzeit vor.

Massnahme / Check	Empfehlung
3.1 Beschrieb (Token)	<ul style="list-style-type: none">• Detaillierter Beschrieb der herauszugebenden Token gemäss Anhang der FINMA-Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018 und des Entwicklungsstands (Marktreife, Ausgabedatum).• Die Herausgeber von Token legen vor der Emission dar, dass das zu finanzierende Projekt existiert und die auf dem Konto eingehenden Mittel aus der Token-Emission stammen und in der Folge für den beworbenen Zweck eingesetzt werden.• Die Dokumentation des Tokens, meist in Form eines White Papers, stellt einen essentiellen Bestandteil der Due Diligence der Bank dar. Entsprechend ist sie der kontoführenden Bank so rasch wie möglich abzugeben.• Bei der Herausgabe von Token legt der Emittent die Funktionsweise und mit der DLT-Anwendung verknüpfte Begleitdaten offen.• Unabhängige technische Audit Review eines allfälligen Smart Contracts als zusätzliche risikomitigierende Massnahme.
3.2 Liquiditätsplanung	<p>Der Emittent von Token informiert die kontoführende Bank vor der Herausgabe zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erwartetes Verhältnis von FIAT und einzelnen Kryptowährungen im Rahmen der Kapitalaufnahme (Szenario: z. B. 50 % FIAT, 25 % Bitcoin, 25 % Ethereum).• Beabsichtigte Beträge und Frequenz, die in FIAT-Währung konvertierten Mitteln an die kontoführende Bank überwiesen werden.• Rückzahlungsmuster, falls der Zielbetrag nicht erreicht wird (unter Beilage der einschlägigen Vertragsklausel).• Bei welchen Unternehmen die Kryptowährungen gewechselt werden (siehe Punkt 4.7).
3.3 Umgang mit Risiken aus ausländischem Recht	<p>Ein Herausgeber von Token verfügt über entsprechende Richtlinien und implementiert Massnahmen, um Investoren von Ländern gemäss bankinterner Definition auszuschliessen. Bei der Herausgabe von Token im Rahmen eines Security Token Offerings (STO) stellt der Emittent der kontoführenden Bank eine Liste der Zielländer zur Verfügung und zeigt auf, dass die entsprechenden lokalen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Auf Anfrage stellt der Token-Emittent diese Informationen der Bank zur Verfügung.</p>

3.4 GwG-Unterstellung

Die Bank geht zunächst von der GwG-Unterstellung des Token-emittenten aus. Die GwG-Unterstellung orientiert sich ausschliesslich an der [FINMA-Wegleitung zu ICOs](#) vom 16. Februar 2018. Falls keine GwG-Unterstellung besteht, hat der Herausgeber von Token dies darzulegen. In Zweifelsfällen bringt er namentlich eine von der FINMA beantwortete Unterstellungsanfrage bei. Der Token-Emittent erbringt bei GwG-Unterstellung folgende Nachweise:

- Name SRO und Bestätigung des SRO-Anschlusses oder
- Bei Delegation: Name des Finanzintermediärs, Bestätigung dessen SRO-Anschlusses und Delegationsbestätigung.
- Vollständige Dokumentation gemäss internem Compliance-Reglement der kontoführenden Bank.

3.5 Pflichten nach der Emission

- Rechtliche Pflichten leiten sich aus dem GwG ab.
- Der Emittent legt auf Anfrage der Bank dar, dass die laufende Mittelverwendung dem angekündigten Zweck entspricht.
- Der Emittent legt auf Anfrage der Bank dar, dass die unter [Punkt 3.3](#) beschriebenen Einschränkungen für ausländische Investoren eingehalten wurden.
- Grundsätzlich dient jede Massnahme zur Schaffung von Transparenz hinsichtlich Handänderungen (Token) nach Abschluss der Token-Emission der Risikomitigierung und wird von der kontoführenden Bank begrüsst. Dies schliesst die Zustellung entsprechender Informationen, sofern vorhanden, auf Anfrage der kontoführenden Bank mit ein.
- Für Geschäftsmodelle mit GwG-Berührungspunkten ist eine SRO-Mitgliedschaft zwingend.

3.6 Triage Finanzierungsart

- Falls der Token-Emittent die Finanzierung teilweise oder ganz auf der Blockchain/via Kryptowährung organisiert: Weiter zu [Kapitel 4 \(Token-Emission bei Finanzierung mit Kryptowährungen\)](#).
 - Falls die Finanzierung ausschliesslich über FIAT-Währung erfolgt: Weiter zu [Kapitel 5 \(Sorgfaltspflichten\)](#).
-

4. Erwartungen an den Herausgeber von Token bei Finanzierung mit Kryptowährungen

Dieses Kapitel beschreibt die Unternehmensfinanzierung, die teilweise oder ganz über Kryptowährungen erfolgt. Die vorliegende Version geht davon aus, dass die kontoführende Bank keine Kryptowährungen direkt entgegennimmt.

Der Herausgeber von Token veranlasst die Konvertierung von Kryptowährungen in FIAT-Währung über einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank und führt die entsprechenden Mittel dann der kontoführenden Bank zu.

Der Leitfaden empfiehlt, vom Tokenherausgeber, unabhängig von der GwG-Unterstellung bei Annahme von Kryptowährungen, die Anwendung der in der Schweiz bei der Mittelentgegennahme relevanten KYC-, AML- und Sanktions-Standards zu verlangen.

Weiter kann die Annahme von Zahlungstoken im Rahmen einer Token-Emission im Grundsatz wie ein Kassageschäft behandelt werden. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass jede Transaktion auf der Blockchain abgelegt wird und das Risiko einer Verletzung von Sanktionen durch Transaktionen in Kryptowährungen unabhängig von deren Betragshöhe besteht. Zusätzliche Pflichten leiten sich aus der Ausgestaltung des Tokens resp. einer GwG-Unterstellung ab.

Institutsspezifische Weisungen können zusätzliche Anforderungen aufführen oder vom Leitfaden abweichende Schwellenwerte festlegen. Interne Weisungen gehen dem Leitfaden jederzeit vor.

Massnahme / Check	Empfehlung
4.1 Akzeptierte Risikominderung	Die Kryptowährung soll grundsätzlich für eine Wallet-Analyse geeignet sein. Abweichungen sind zu begründen.
4.2 Herausgeber von Token (allgemein)	<p>Durch den Token-Emittenten über jeden Zeichner zu erhebende Angaben leiten sich generell aus den Anforderungen der anwendbaren Regularien ab (z. B. VSB, GwV-FINMA, SRO-Reglemente und Rundschreiben Video- und Online-Identifizierung der FINMA). Basierend darauf hat der Emittent folgende Informationen zu beschaffen: Name, Adresse (inkl. Land), Geburtsdatum, Nationalität und Geburtsort. Die gesammelten Informationen sollten auch relevante Wallet-Adressen (öffentliche Schlüssel) beinhalten, von denen die Investoren die Kapitalzahlung senden.</p> <p>Unabhängig von der GwG-Unterstellungspflicht des Emittenten wird erwartet, zumindest ab einem Zeichnungsbetrag von CHF 15'000 eine Identifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss GwG / GwV-FINMA / VSB vorzunehmen. Jede weitere Massnahme zur Erhöhung der Transparenz dient der Risikomitigierung, besonders vor dem Hintergrund von möglichen Verletzungen von Sanktionen. Die bei der Identifikation erhobenen Angaben enthalten zusätzlich sämtliche relevanten Wallet-Adressen, welche der Investor bei der Kapitaleinzahlung verwendet. Grundsätzlich bietet es sich an, die Identifikation und die wirtschaftliche Berechtigung analog der bestehenden Prozesse des jeweiligen Instituts zu dokumentieren.</p> <p>Falls die Bank beabsichtigt, vom Emittenten eine Dokumentation über die Investoren zu verlangen, so muss diese im Vertrag zwischen der Bank und dem Token-Emittenten geregelt werden. Die Bank ist dabei verpflichtet, die Personendaten der Investoren (Zeichner/Teilnehmer/Token-Empfänger) angemessen zu schützen. Die Dokumentation des wirtschaftlichen Eigentums sollte im Einklang mit den bestehenden Prozessen der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Kontrolle des wirtschaftlichen Eigentümers über die Vermögenswerte kann durch die Anforderung bestätigt werden, dass eine Transaktion digital signiert oder eine Mikrotransaktion vom öffentlichen Schlüssel/der öffentlichen Adresse des Emittenten gesendet wird. Der Emittent kann den Vorgang bzw. die Vornahme einer Mikrotransaktion in einer öffentlichen Urkunde festhalten lassen.</p>
4.3 Herausgeber von Zahlungstoken (spezifisch)	<p>Emittenten von Zahlungstoken unterliegen dem GwG. Sie müssen daher Verfahren für die Annahme von Vermögenswerten von Investoren gemäss den geldwäschereirechtlichen Vorgaben einhalten, welche u.a. im GwG und im Rundschreiben 16/07 (Video- und Online-Identifizierung der FINMA) sowie den Reglementen der Selbstregulierungsorganisationen präzisiert werden.</p> <p>Für Herausgeber von Zahlungstoken gelten für Transaktionen unter CHF 3'000 die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. d AMLO-FINMA, wobei Kopien von Identifikationsdokumenten von Anlegern nicht authentifiziert werden müssen.</p>

<p>4.4 Prüfung in den Risikodatenbanken</p>	<p>Abgleich der Zeichner mit branchenüblichen Risikodatenbanken (insb. PEP-, Terror- und Sanktions-Listen) durch den Herausgeber von Token.</p> <p>Auf Anfrage wird der Abgleich der Bank zusammen mit den internen Richtlinien zur Überwachung von PEPs und sanktionierten Kunden zur Verfügung gestellt.</p>
<p>4.5 Hintergrundprüfung (Mittelherkunft) und Risikoeinschätzung der von den Investoren verwendeten Wallet-Adressen (AML)</p>	<p>Generell empfiehlt sich für den Emittenten ein risikobasierter Ansatz bei der Hintergrundprüfung. Eine generelle Rückverfolgung der Mittelherkunft auf der Blockchain wurde bisher nicht stipuliert. Grundsätzlich dient jede zusätzliche Transparenz, welche der Emittent erbringt, der Risikomitigierung. Besonders in speziellen Fällen oder konkreten Verdachtsmomenten empfiehlt sich eine vertiefte Überprüfung durch eine Wallet-Analyse oder zusätzliche Dokumentation (z. B. vertiefte Due Diligence anstelle eines reinen Datenbankabgleichs bei hohen Investitionsbeträgen oder Domizil in einem Risikoland).</p> <p>Eine vertiefte Überprüfung durch den Emittenten empfiehlt sich in jedem Fall bei Zeichnungen, die einen Betrag von CHF 100'000 (einzeln oder kumuliert) übersteigen. Diese vertiefte Überprüfung schliesst die dokumentierte Übereinstimmung zwischen Wallet-Adresse und Investoren mit ein.</p> <p>Die kontoführende Bank behält sich vor, vor Mitteleingang die Angaben zu den Investoren einzufordern und kann bei eigenen konkreten Verdachtsmomenten ebenfalls weiterführende Abklärungen durch den Emittenten veranlassen (z. B. Erhalt von spezifischen Wallet-Analysen).</p>
<p>4.6 Qualitätsnachweis der KYC-/AML-Prüfung</p>	<p>Unabhängig von der GwG-Unterstellung wird empfohlen, die KYC-/AML-Überprüfungen nach geltendem Standard durchzuführen.</p> <p>Ein Emittent, welcher nicht dem GwG unterstellt ist, engagiert hierfür entweder einen Finanzintermediär oder ein auf GwG-Compliance spezialisiertes Unternehmen.</p> <p>Auf Nachfrage der kontoführenden Bank werden die Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse sollen auch die Einhaltung der firmeninternen PEP-Richtlinien dokumentieren.</p>
<p>4.7 Exchange für Konvertierung Krypto in FIAT-Währung</p>	<p>Krypto-Exchanges und die Konvertierung von Krypto-Währungen in FIAT stellen ein besonderes Risiko für Banken dar, da sich Risiken unter GwG-Gesichtspunkten hier konzentrieren. Entsprechend müssen die Banken risikomitigierende Anforderungen an einen Exchange stellen: z. B. einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank.</p> <p>Die Definition der «äquivalenten Regulierung» soll auf die internen Richtlinien der jeweiligen Bank abgestützt sein.</p>

4.8 Verdacht auf Geldwäscherei

Der Investor wird nicht zugelassen (ausser dies sei aufgrund des Tipping-Off-Verbots nach erfolgter Meldung an die MROS rechtlich zwingend, Art. 9a GwG). Die Verantwortung für den Ausschluss liegt beim Token-Emittenten.
Die kontoführende Bank kann für notwendige Abklärungen im Rahmen von KYC und Due Diligence eines Token-Emittenten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Bankkunden im Vertrag oder mittels separatem Waiver vom Bankkundengeheimnis absehen. Die Bank sollte den Firmenkunden explizit auf diesen Umstand hinweisen und entsprechend wird dem Emittenten empfohlen, dies in den Terms & Conditions transparent zu deklarieren.

4.9 Sanktionsbestimmungen

Der Emittent hält die Sanktionsbestimmungen (bspw. Embargogesetz) ein.

5. Sorgfaltspflichten bei Finanzierung über FIAT-Währungen

Bei der Finanzierung durch FIAT-Währungen kommen die in Kapitel 4 beschriebenen Schwellenwerte und Pflichten zur Identifikation und zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten gemäss GwG/GwV-FINMA/VSB zur Anwendung.

6. Spezifische Geschäftsmodelle

Der Bundesrat weist in seinem «Rechtsrahmen für die verteilte Ledger-Technologie und Blockchain Schweiz» vom 14. Dezember 2018 darauf hin, dass dem GwG folgende DLT-Aktivitäten (zusätzlich zu der in Kapitel 3 und 4 diskutierten Herausgabe von Token) unterstellt sind, soweit die Tätigkeit beruflich ausgeübt wird (Art. 7 GwG):

- Wallet-Anbieter, die die privaten Schlüssel der Kunden in Verwahrung nehmen oder es den Kunden ermöglichen, Kryptowährungen zu senden und zu empfangen, haben die Verfügungsgewalt über Vermögenswerte Dritter und qualifizieren sich daher als Finanzintermediäre, die den AML-Vorschriften unterliegen. Derzeit ist eine weitergehende Regulierung von nicht-depotführenden Wallet-Anbietern, die keine Interventionsmöglichkeit bei der Übertragung der Token haben, nicht vorgesehen.

- Handelsplattform-Betreiber, die Zugang zu den privaten Schlüsseln der Kunden und damit auch zur Verfügungsgewalt über Vermögenswerte Dritter haben oder auf der Grundlage von Smart Contracts arbeiten, die über Vermögenswerte Dritter durch Bestätigung, Genehmigung oder Sperrung von Aufträgen verfügen können, fungieren als Vermittler zwischen Kunden in einer trilateralen Beziehung. Dementsprechend gelten die AML-Vorschriften für solche zentralisierten Handelsplattformen. Handelsplattformen, die die oben genannten Merkmale nicht aufweisen und völlig dezentral aufgebaut sind, d.h. keine Einflussnahmemöglichkeit des Plattformentwicklers kennen, unterliegen nicht den AML-Vorschriften.

Die Bewertung des Risikos von Firmenkunden, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen oder Token via Wechselstuben oder zentralisierten Handelsplattformen erbringen, kann durch die Berücksichtigung der folgenden Elemente erleichtert werden:

Massnahme / Check	Empfehlung
6.1 Umtausch zur Umwandlung Krypto zu FIAT	Über einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank. Die Definition der «äquivalenten Regulierung» soll auf die internen Richtlinien der jeweiligen Bank abgestützt sein.
6.2 AML/Sanktionen-Konformität	AML/Sanktions-Programm, das den Schweizerischen Vorschriften für Onboarding und laufende Transaktionsüberwachung entspricht.
6.3 AML-Programm	Dedizierte und qualifizierte Ansprechperson für Compliance.
6.4 Handelsbestände	Auf Nachfrage der kontoführenden Bank legt die Handelsplattform dar, dass die gehandelten Vermögenswerte den Registrierungsanforderungen ihrer Länder (z. B. US-Wertpapiere) entsprechen.
6.5 Aufsicht	Der Dienstleister unterliegt den AML-Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.
6.6 Bewilligung	Orientiert sich an den bestehenden Lizenzmodellen (z. B. Fintechlizenz).
6.7 Kundensegment	Auf Nachfrage stellt das DLT-Handelssystem weiterführende Informationen zur Kundenstruktur zur Verfügung, beispielsweise generisches Mengengerüst/geographische Herkunft.

-
- Wechselstuben: Der professionelle Kauf und Verkauf von Kryptowährungen oder Token als Gegenleistung für FIAT- oder andere Kryptoanlagen stellt eine bilaterale Austauschaktivität dar, die den AML-Regelungen unterliegt.
 - Kryptofonds verstanden als kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich oder ausschliesslich in Kryptovermögen investieren, werden nach den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei gleich behandelt wie andere kollektive Kapitalanlagen.

Bei Firmen, welche die Möglichkeit anbieten, ihre Dienstleistungen oder Produkte gegen Kryptowährungen zu beziehen, wird empfohlen, sich an den unter [Punkt 4.5](#) diskutierten Hintergrundprüfungen resp. den in [Punkt 4.2](#) empfohlenen Schwellenwerten zu orientieren.



Appendix – Glossar

Token

Vereinfacht sind Token digitale, kryptografisch abgesicherte Informationseinheiten, welche in einem auf DLT basierenden Register gespeichert sind. Die FINMA klassifiziert Token aufgrund ihrer wirtschaftlichen Funktion und unterscheidet zwischen Zahlungs-, Anlage- und Nutzungstoken. Siehe auch [FINMA – Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings \(ICOs\)](#) vom 16. Februar 2018.

Abgrenzung ICO, ITO, TGE, STO, IEO

Bezüglich der Begrifflichkeiten – Initial Coin Offering (ICO), Initial Token Offering (ITO), Token Generating Event (TGE), Security Token Offering (STO), Initial Exchange Offering (IEO) – besteht noch kein allgemeingültiger Konsens. Im Vordergrund steht die Emission von digitalen, übertragbaren, einmaligen Informations- und/oder Funktionseinheiten (Coins oder Token), welche eine breite Palette von Rechten repräsentieren können: vertretbare Rechte wie Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einem Unternehmen, Rechte an Sachen oder andere absolute oder relative Rechte.

Ein Token kann auch ausschliesslich als Zahlungsmittel dienen (Coin, Payment Token), ohne den Inhabern weitere, spezifische Rechte einzuräumen. Soweit Token explizit Rechte gegenüber den Emittenten verkörpern, wird aktuell eher der Begriff STO («Security Token Offering») verwendet. Als Methode der Kapitalbeschaffung, bei der eine Organisation erstmals Token zu Finanzierungszwecken emittiert, wird oft von einem ICO («Initial Coin Offering»), technisch genauer ITO («Initial Token Offering»), ausgegangen. Je nach der konkreten Ausgestaltung können Token immer auch ein DLT-Wertrecht darstellen und/oder als Effekten im Sinne der Finanzmarktgesetzgebung qualifiziert werden.

Ein IEO ist eine Art der Kapitalbeschaffung, welche ausschliesslich über einen Exchange abgewickelt wird und bei dem der Exchange die Mittelentgegennahme und die Herausgabe der Token für den Emittenten übernimmt.

Im vorliegenden Leitfaden werden die Begriffe TGE und die Herausgabe/Emission von Token synonym und stellvertretend verwendet.

Chain Analyse

Die Chain Analyse soll Aufschluss darüber vermitteln, aus welcher Quelle kryptobasierte Vermögenswerte stammen. Dabei kann eine Vielzahl an Kriterien herbeigezogen werden, z. B. Zahlungsaus- oder Zahlungseingänge auf bestimmten Wallets, Bezüge zum Darknet, zu sog. Mixern und Tumblern, zu Scam und/oder Gambling-Webseiten und Transaktionen aus oder in Hochrisikoländer. Ebenfalls in Betracht gezogen werden kann eine Risikoeinstufung derjenigen Handelsplätze, von welchen aus die in Frage stehenden Wallets gespiesen wurden.

Distributed Ledger Technologie (DLT) / Blockchain

Die Distributed Ledger Technologie (DLT) ermöglicht die gemeinsame und sichere Datenverwaltung in einem (dezentralen) Computernetzwerk. Vereinfacht ist ein Distributed Ledger eine auf einer Vielzahl vernetzter Rechner geführte Datenbank (Kontenbuch), welche die von den Teilnehmern eingegebenen Daten/Transaktionen prinzipiell selbständig sowie unaufhaltsam synchronisiert und validiert. Den Teilnehmern steht jederzeit eine manipulationssicher fixierte, überprüfbare Historie aller Informationen, die in einem bestimmten Datensatz gespeichert sind, zur Verfügung. Der Begriff DLT ist breiter als Blockchain und umfasst weitere Ausgestaltungsformen.

Blockchain (DLT-Anwendung)

Blockchains sind eine mögliche Form der Distributed Ledger Technologie (DLT) und stellen kontinuierlich erweiterbare, unabänderliche, digitale Register oder Datenbanken dar. Ein Netzwerk von Rechnern (Netzwerkknoten, «Nodes») führt das Software Protokoll aus: Transaktionen oder auch andere Daten werden vom Netzwerk prinzipiell selbständig sowie unaufhaltsam in Blöcken zusammengefasst, verifiziert und an die bestehende Kette von bereits validierten Blöcken angehängt. Blockchain wird z. B. für die Transaktionen von Bitcoin, Ethereum und anderen Kryptowährungen verwendet. Um die Verkettung von Blöcken zu ermöglichen, verwendet die Blockchain eine kryptografische Signatur, die als Hash bezeichnet wird. Für die Signatur werden (asymmetrische) Verschlüsselungsverfahren verwendet, welche für jeden Nutzer aus einem öffentlichen und einem privaten Schlüssel («Public Key» und «Private Key») bestehen. Die Nutzer verwalten das öffentlich/private Schlüssel-paar mittels sogenannten Wallets (Brieftaschen), welche auf verschiedenen Medien bestehen können (Online-, Desktop-, Smartphone-, Papier- oder Hardware-Wallets). Eine öffentliche (Public) Blockchain ist dezentral ausgestaltet, für alle zugänglich



und wird durch eine Vielzahl von anonymen Teilnehmern ohne Intermediär betrieben (z. B. Bitcoin und Ethereum). Demgegenüber wird eine private Blockchain durch einen oder mehrere Netzwerkadministratoren geführt und steht nur identifizierten und zugelassenen Teilnehmern zur Verfügung. Daneben gibt es Mischformen sowie Konsortiums-Blockchains, bei welchen nur bestimmte Akteure Transaktionen validieren, das Protokoll jedoch auch öffentlich sein kann.

Exchange

Kryptowährungen können an Exchanges (Wechselstuben) gegen konventionelle FIAT-Währungen wie CHF oder auch gegen andere Kryptowährungen getauscht werden.

Kryptoassets /«Digital Assets»

Kryptoassets sind im Rahmen einer DLT-Anwendung gespeicherte, kryptografisch abgesicherte, digitale Werte (kryptobasierte Vermögenswerte), deren Inhalt eindeutig dokumentiert ist (z. B. Kryptowährungen oder digitale Wertrechte). Ein Token repräsentiert dabei die im Ledger registrierte Information, über die der Inhaber mittels eines Zugangscodes verfügen kann. Als Zahlungsmittel ist eine Kryptowährung, im Gegensatz zum herkömmlichen, von einer Zentralbank geschaffenen FIAT-Geld wie Dollar oder CHF, nur in digitaler Form vorhanden. Die bekanntesten Kryptowährungen sind aktuell Bitcoin und Ethereum, jede mit einem eigenen Zahlungssystem. Je nach Ausgestaltung kann ein Token mit anderen Werten verknüpft werden (z. B. Währung, Commodity, Wertpapier) und diese als Digital Asset repräsentieren (z. B. «asset backed token»).

Smart Contracts

Smart Contracts sind selbstausführende Computerprotokolle, die auf der Blockchain aufbauen und vordefinierte Vertragsbedingungen im Programmcode abbilden. Eine Transaktion, die über einen Smart Contract läuft, wird automatisch ausgeführt, wenn alle beteiligten Parteien die zuvor definierten Konditionen erfüllen. Durch einen Smart Contract kann der Inhalt von rechtlichen Verträgen technisch abgebildet, überprüft oder deren Abwicklung unterstützt werden. Das Computerprotokoll überwacht automatisch die hinterlegten Bedingungen und führt bei Vorliegen eines bestimmten Ereignisses («Trigger Event») selbständig die zwischen den Parteien vereinbarten Aktionen aus. Je nach Ausgestaltung können die Smart Contracts selbst auch rechtliche Verträge darstellen.

•SwissBanking

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association

Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel

office@sba.ch
www.swissbanking.org